

Studienordnung für den Diplomstudiengang Sportwissenschaft

Aufgrund der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl S. 630) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 27. Oktober 1999 nachfolgende Studienordnung erlassen.¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Diplomprüfung Ziel, Inhalt, Umfang und Aufbau des Studienganges Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten Leistungssport und Präventions-/Rehabilitationssport.

Als Ergänzungsschwerpunkte können Sportmanagement sowie Leistungssport bzw. Präventions-/Rehabilitationssport gewählt werden.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium sind der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife und die bestandene Sporteignungsprüfung.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation erfolgt einmal im Studienjahr (Wintersemester).

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit ist auf acht Semester festgelegt. Sie setzt sich zusammen aus vier Semestern Grundstudium und vier Semestern Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Studierenden die Diplomprüfung mit Ende des 8. Semesters abgelegt haben können.

Auf die Regelstudienzeit werden angerechnet:

1. Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes;
2. Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird;
3. Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes absolviert wurden, der Student/ die Studentin einen entsprechenden Antrag gestellt hat und die Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

§ 5 Ziele des Studiums

Das Studium soll dem Studenten/der Studentin unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und verantwortlichem Handeln befähigt wird. Die Absolventen können ihr späteres Betätigungsfeld insbesondere in Landessportbünden, Sportfachverbänden, Sportakademien, Olympiastützpunkten, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Rehabilitationseinrichtungen und Sportvereinen sowie kommerziellen Sporteinrichtungen finden.

§ 6 Grundstudium

6.1 Obligatorischer Bereich 19 SWS

Die Lehrveranstaltungen im obligatorischen Bereich dienen der Vermittlung von breiten Grundkenntnissen in den im Institut vertretenen Fächern. Hier werden die Grundlagen des gesamten Studiums gelegt.

Teil A. Die Einführung in das Studium der Sportwissenschaft dient der Vermittlung eines Überblicks über den Studiengang Sportwissenschaft und der Einführung in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Studierens.

¹ Diese Studienordnung wurde der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 24. Januar 2000 angezeigt.

Einführungswoche und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens 2 SWS

Teil B. In den Grundlagen der Sportwissenschaft werden Überblicks- und Einführungsvorlesungen zu den theoretischen Grundlagen des Faches in den jeweiligen Lehrgebieten angeboten.

Naturwissenschaftliche Grundlagen 5 SWS

- a) Sportmedizin I
- b) Sportmedizin II
- c) Trainingswissenschaft
- d) Biomechanik
- e) Sportmotorik

Geistes- u. Sozialwissenschaftliche Grundlagen 5 SWS

- a) Sportpädagogik
- b) Sportsoziologie
- c) Sportpsychologie
- d) Sportgeschichte
- e) Sportdidaktik

Teil C. Methoden der sportwissenschaftlichen Forschung vermitteln systematisch methodisches Grundlagenwissen aus dem Spektrum sportwissenschaftlicher Disziplinen – einschließlich mathematischer, statistischer und wissenschaftstheoretischer Kenntnisse.

- a) Naturwissenschaftliche Forschungsmethoden 2 SWS
- b) Geistes- u. Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden 2 SWS
- c) EDV, Informatik, Statistik 3 SWS

6.2 Wahlobligatorischer Bereich 39 SWS

Im wahlobligatorischen Bereich werden Sportartenkurse und theoretische Lehrveranstaltungen angeboten. Sie dienen der Vertiefung von Lehrgebieten des obligatorischen Bereichs und der Ergänzung um weitere sportwissenschaftliche und sportpraktische Zugänge. Auch studentische Projekte und Tutorien werden zur Bereicherung des Angebots gefördert, sind aber im Sinne von wahlobligatorischen Veranstaltungen nicht anrechenbar.

Im Rahmen von 39 SWS kann im wahlobligatorischen Bereich bezogen auf die folgenden vier Teilgebiete frei gewählt werden.

I. Sportwissenschaft 8 SWS

- 1. Naturwissenschaften (4 aus 5) 4 SWS
 - a) Sportmedizin I
 - b) Sportmedizin II
 - c) Trainingswissenschaft
 - d) Biomechanik

e) Sportmotorik

2. Geistes- und Sozialwissenschaften (4 aus 5) 4 SWS

- a) Sportpädagogik
- b) Sportpsychologie
- c) Sportsoziologie
- d) Sportgeschichte
- e) Sportdidaktik

II. Theorie und Praxis der Sportarten 24 SWS

1. Individualsportarten (3 aus 4) 12 SWS

- a) Gerätturnen
- b) Gymnastik
- c) Leichtathletik
- d) Schwimmen

2. Sportspiele (3 aus 4) 12 SWS

- a) Handball
- b) Fußball
- c) Volleyball
- d) Basketball

III. Sportaktivitäten 4 SWS

- a) Wahlpflichtkurse(a 2 SWS)
- b) Schwerpunktfach (a 4 SWS)
- c) Schulmethodik (a 2 SWS)
- d) Lehrgang (a 2 SWS)

IV. Praktika, z.B. 3 SWS

- a) Leistungssport
- b) Präventionssport
- c) Rehabilitationssport
- d) Sportverwaltung
- e) Freizeitsport
- f) Vereinssport

§ 7 Abschluss des Grundstudiums

Der Abschluss des Grundstudiums mit der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel nach dem vierten Semester. Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis der für die Weiterführung des Studiums notwendigen Grundkenntnisse. In den Fächern der Diplom-Vorprüfung werden Leistungsnachweise erteilt. Die vier Diplom-Vorprüfungen erstrecken sich auf die Lehrgebiete des wahlobligatorischen Bereichs.

§ 8 Studienübergreifende Lehre: fakultativer Bereich

26 SWS

Im fakultativen Bereich sollen im Umfang von 26 SWS weitere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Sportwissenschaft und aus anderen Fächern belegt werden, wobei 16 SWS aus dem Bereich der Sportwissenschaft und 10 SWS aus anderen Fächern frei gewählt werden können.

I. Institutsinterne Fächer und Ausbildungsbereiche der Sportwissenschaft

I.1. Fächer der Sportwissenschaft

I.2. Fächer der Theorie und Praxis der Sportarten und Sportaktivitäten

II. Institutsfremde Fächer bzw. Ausbildungsbereiche

- a) Rehabilitationswissenschaft
- b) Erziehungswissenschaft
- c) Wirtschaftswissenschaft
- d) Sozialwissenschaft
- e) Rechtswissenschaft
- f) Geschichtswissenschaft
- g) Humanontogenetik
- h) Medizin
- i) Soziologie
- j) Pädagogik
- k) Psychologie
- l) Philosophie
- m) Physik
- n) Fremdsprachen

§ 9 Hauptstudium

Das Hauptstudium basiert auf den im integrierten sportwissenschaftlichen Grundstudium erworbenen Grundkenntnissen und Fähigkeiten. Es ist durch eine Berufsfeldorientierung geprägt. Lehrveranstaltungen zu ausgewählten Problemfeldern (Projektseminare bzw. Übungen) stehen daher im Mittelpunkt.

Das Hauptstudium gliedert sich in einen obligatorischen übergreifenden Studienteil (12 SWS), zwei wahlobligatorische Studienschwerpunkte (44 SWS) aus mehreren Profilangeboten.

9.1 *Obligatorischer Bereich* 12 SWS

Die Inhalte der Fächer der Sportwissenschaft werden in Form von Hauptseminaren und Colloquien angeboten.

1. Naturwissenschaften 6 SWS
 - a) Sportmedizin
 - b) Trainingswissenschaft
 - c) Sportmotorik/Biomechanik
2. Geistes- und Sozialwissenschaften 6 SWS
 - a) Sportpädagogik/ Sportdidaktik

- b) Sportsoziologie/ Sportphilosophie
- c) Sportpsychologie

9.2 *Wahlobligatorischer Bereich* 44 SWS

Die berufsfeldbezogenen Studienschwerpunkte können modulhaft (siehe Übersicht im Anhang) gewählt werden:

I. Studienschwerpunktvarianten (16 SWS + 4 SWS Projekt + 4/8 SWS Praktika)

- Leistungssport oder
- Präventions- und Rehabilitationssport

II. Ergänzungsschwerpunktvarianten (12 + 4 SWS + 4/0 SWS Praktika)

- Leistungssport oder
- Präventions- und Rehabilitationssport sowie Sport und Gesellschaft oder
- Sportmanagement sowie Sport und Gesellschaft

Die Schwerpunktausbildung im Leistungssport oder Präventions- und Rehabilitationssport erfolgt wahlweise in Verknüpfung mit folgenden Sportprofilen (8 SWS).

1. Sportspiele
2. Ausdauersportarten
3. Leichtathletik
4. Sportaktivitäten/Sportangebote zur Prävention/ Rehabilitation

Die gesamten Gebiete sind theorie-, methoden- und übungsgebunden und werden nach Möglichkeit disziplin- bzw. profilübergreifend konzipiert. Ein Studienschwerpunkt beträgt 24-28 SWS und setzt sich aus 16 SWS sowie einem Projekt mit 4 SWS und Praktika mit mindestens 4 SWS zusammen. Ein Ergänzungsschwerpunkt beträgt 16-20 SWS (4 SWS Praktika).

Zusätzliche studentische Projekt tutorien werden nach Möglichkeit gefördert.

§ 10 Abschluss des Hauptstudiums

Das Hauptstudium schließt mit 5 Diplomprüfungen in ausgewählten Studienschwerpunkten bzw. Fächern der Sportwissenschaft sowie der Diplomarbeit ab.

Die Teilnahme an der Diplomprüfung setzt voraus, dass der Kandidat/ die Kandidatin im Hauptstudium die erforderlichen Leistungsnachweise erworben hat.

Art und Umfang der Diplomprüfungsleistungen regelt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Diplomsportwissenschaft am Institut für Sportwissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 11 Berufsorientierung im Studium

Um den Berufsbezug der Ausbildung im Studiengang zu sichern, sind folgende Veranstaltungen wahlobligatorisch:

- im Grundstudium ein Praktikum (3 SWS) und
- im Hauptstudium Profilpraktika (4+4 SWS) und ein Projekt (4 SWS).

Praktika sollten möglichst in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

§ 12 Fremdsprachenkenntnisse

Es wird erwartet, dass die Studierenden englische Fachliteratur verstehen. Entsprechende Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind erwünscht.

§ 13 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität und durch die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Die studienbegleitende Fachberatung wird durch die Professoren/ Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen aus dem Studiengang für das Grundstudium in der Vorbereitungswoche und für das Hauptstudium nach dem Vordiplom durchgeführt.

§ 14 Studienplan

Der Studienordnung ist eine Übersicht über das Lehrvolumen der einzelnen Fächer und ein Studienplan für das Grund- und Hauptstudium als Anhang beigelegt.

Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 15 Übergangsregelungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können es wahlweise nach der vorläufigen Studienordnung aus dem Jahre 1994 oder nach dieser Studienordnung abschließen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Die vorläufige Studienordnung aus dem Jahre 1994 verliert acht Semester nach der Veröffentlichung dieser Studienordnung ihre Gültigkeit.